

Behandlungsvertrag für Privatpatienten

Unter dem Behandlungsvertrag wird allgemein eine unausgesprochene ("konkludent") oder schriftliche Vereinbarung zwischen Arzt und Patient verstanden. Bei dem Behandlungsvertrag handelt es sich um einen so genannten Dienstvertrag, bei dem eine Behandlung, nicht aber ein Behandlungserfolg zugesichert wird. Der Arzt erbringt eine Dienstleistung (Untersuchung und Behandlung) nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft (ärztlicher Standard).

Aus dem Behandlungsvertrag ergeben sich für Arzt und Patient Rechte und Pflichten. So hat der behandelnde Arzt insbesondere die folgenden Pflichten:

- [Die Behandlungspflicht](#)
- [Die Aufklärungspflicht](#)
- [Die Dokumentationspflicht](#)
- [Die Schweigepflicht](#)

Ein Behandlungsvertrag kann auch telefonisch zustande kommen. So führt der Anruf beim Arzt zwecks Schilderung der Beschwerden zu einem Behandlungsvertrag.

Zwischen _____,
geb.am _____,
wohnhaft _____,

- im folgenden Patient -

und

Herrn Priv.-Doz. Dr. med. Tobias A. Marsen

- im folgenden Arzt -

wird hiermit ein Behandlungsvertrag geschlossen. Der Patient teilt ausdrücklich mit, privat versichert zu sein.

Für das Honorar gilt die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der jeweils gültigen Fassung. Als Vergütung stehen dem Arzt nach GOÄ Gebühren, Entschädigungen (Wegegeld, Reiseentschädigung) und Ersatz von Auslagen zu. Der Patient ist Honorarschuldner des Arztes, durch seinen Versicherungsvertrag hat er aber gegen seine Versicherung einen tarifmäßigen Erstattungsanspruch. Es besteht jedoch keinesfalls ein Anspruch, die Vergütung des Arztes von der Erstattung durch die Versicherung abhängig zu machen.